Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz-Flexikauf für Verbraucher

1. Zweck, Grundlagen und Definitionen

1.1. Zweck des Flexikaufvertrages (FKV) ist der Erwerb des vom Käufer ausgesuchten Kaufobjektes (KO), vornehmlich ein Gebrauchtfahrzeug, durch die Verkäuferin (VK) und der Weiterverkauf des KO an den Käufer unter Eigentumsvorbehalt der VK bis zur Erfüllung aller Vertragsbedingungen durch den Käufer.

1.2. Vertragsgrundlage zwischen Käufer und VK sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Anschaffungskosten, Grundfinanzierungsdauer, letzte Kaufrate, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung der Kaufrate (KR) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.

1.3. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des KO bei pfleglicher Behandlung.

1.4. Wird der FKV als Fernabsatzvertrag geschlossen, sodass das Vertragsanbot des Käufers und die Anbotsannahme der VK über Fernkommunikationsmittel erfolgen, gibt der Käufer seine Vertragserklärung gemäß dem von ihm und dem vermittelnden Institut oder der VK vereinbarten Vertragsabschlussverfahren ab.

2. Kaufobjekt

2.1. Die VK hat auf die Auswahl des KO und dessen Lieferanten durch den Käufer keinen Einfluss genommen. Das KO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.

2.2. Die VK haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des KO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom Käufer beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte, und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des KO. Sollte die VK von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom Käufer schad- und klaglos zu halten.

2.3. Der Käufer genehmigt bei einem fabriksneuen KO im Rahmen der Serienfertigung aufgetretene Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Kaufobjektes

3.1. Der Käufer hat das KO nach Bereitstellung durch die VK oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem Käufer vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das KO dem Käufer direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der Käufer im Namen der VK zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Verweigert der Käufer die Übernahme des KO wegen offener Mängel oder hat der Lieferant das KO bei vereinbartem Übergabetermin nicht zeitgerecht bereitgestellt, hat der Käufer für die VK dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbehebung bzw. zur Bereitstellung zu setzen und die VK davon zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbehebung bzw. die Bereitstellung, hat die VK über Verlangen des Käufers vom Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Die VK kann den Rücktritt auch aus eigenem Ermessen vornehmen. Mit jedem Falle des Rücktritts endet auch ein allenfalls schon zustandegekommener FKV. Der Käufer hat der VK sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten und dem FKV entstandene Kosten, insbesondere Kaufpreis, Anzahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc. zu ersetzen. Die VK tritt dem Käufer allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten ab.

3.4. Übernimmt der Käufer aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die VK unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist zur Übernahme von 14 Tagen vom Kaufvertrag gegenüber dem Lieferanten und vom allenfalls schon zustandegekommenen FKV mit den Folgen des 3.3. zurücktreten. Der Käufer hat die VK gegenüber dem Lieferanten schad- und klaglos zu halten.

3.5. Die Übernahme ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der VK im Original auszufolgen. Der Käufer haftet der VK für ein nicht wahrheitsgemäß ausgefülltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des Flexikaufvertrages

4.1. Der FKV beginnt im Zeitpunkt der Übernahme des KO durch den Käufer. Die Grundfinanzierungsdauer beginnt am 1. des Monats, der der Übernahme folgt. Mit Beginn der Grundfinanzierungsdauer beginnt die Amortisation der Finanzierungskosten der VK. Nimmt der Käufer das bereitgestellte KO aus Gründen, die die VK zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch der FKV nicht beginnen.

4.2. Der FKV wird auf die in den Besonderen Bestimmungen genannte Anzahl von Monaten geschlossen. Er endet nach Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung ist zum Monatsletzten wirksam.

4.3. Das Recht des Käufers zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 16 VKrG bleibt ebenso unberührt, wie das Recht der VK zur Geltendmachung des Terminverlustes und das beiderseitige Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen angeführten Gründen.

5. Gewährleistung

5.1. Der Käufer hat das KO bei Übernahme für die VK auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der VK und dem Lieferanten bekanntzugeben. Die Unterlassung einer Mängelrüge hat für den Käufer weder Verlust noch Einschränkung seiner Gewährleistungsrechte zur Folge.

5.2. Der Käufer hat bei Übernahme des KO eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Übernahme und von ihm beanstandete Mängel zu unterzeichnen. Der Lieferant übermittelt die Bestätigung an die VK. Die Bestätigung hat keine Auswirkungen auf die Gewährleistungsrechte des Käufers. Die Bestätigung dient dem Eigentumserwerb der VK und der Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des KO für den Käufer.

5.3. Die VK tritt dem Käufer sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des KO gegenüber dem Lieferanten ab und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer kann diese Ansprüche somit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Die VK wird die erfolgte Abtretung auf Verlangen des Käufers gegenüber dem Lieferanten bestätigen. VK vereinbart mit dem Lieferanten, dass die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des KO gegenüber dem Lieferanten genau dieselben sind, wie sie einem Verbraucher zukämen. Insbesondere schließt sie die Bestimmungen über die Mängelrüge (§§ 377 f UGB) aus. Die VK selbst haftet gegenüber dem Käufer nicht für Mängel des KO, wenn sie wie soeben beschrieben voll umfängliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten vereinbart hat. Davon unberührt bleibt das Recht des Käufers, die Übernahme des KO bei mangelnder Brauchbarkeit des KO zu verweigern und diesbezügliche Ansprüche gegen die VK geltend zu machen. Wird vom Käufer gegenüber dem Lieferanten Wandlung geltend gemacht, ist der Käufer verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das KO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die VK zu fordern.

5.4. Die VK leistet keinerlei Garantie (§ 9 b KSchG). Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem Käufer ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß. Die VK haftet weiters nicht für Gewährleistungs- und Garantiepflichten eines Wartungsunternehmens.

6. Eigentum und Zulassung, Zulassungsänderung

6.1. Das KO bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des FKV durch den Käufer Eigentum der VK (Eigentumsvorbehalt). Zur vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung aller in den Besonderen Bestimmungen angeführten KR und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft, wie insbesondere Kosten, Zinsen, Abgaben.

6.2. Mit vollständiger Erfüllung des FKV durch den Käufer geht das Eigentum am KO automatisch auf den Käufer über.

6.3. Die VK trägt beim Eigentumsübergang auf den Käufer keinerlei Haftung/Gewährleistung für das KO, insbesondere nicht für Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung und Schäden aus dem Gebrauch.

6.4. Das KO wird auf den Namen des Käufers zum Verkehr zugelassen. Der Käufer hat in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 „Leasingnehmer“ eintragen zu lassen. Der Käufer hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.5. Sind mehrere Käufer vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des im in den Besonderen Bestimmungen (1. Seite) an erster Stelle genannten Käufers.

6.6. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der VK. Die VK darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.7. Die VK kann den Typenschein (COC-Papier) dem Käufer zur Verwahrung übergeben. Der Typenschein (COC-Papier) enthält einen Hinweis auf das Eigentum der VK. Ein Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt bei der VK. Auf Verlangen der VK, hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Typenschein umgehend an die VK zurückzugeben. Der Käufer trägt die Kosten für einen aufgrund seines Verschuldens erforderlichen Nachdruck des Typenscheins/COC-Papiers (Datenausdruck).

7. Kaufraten, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Wenn der Käufer vor Beginn der Grundfinanzierungsdauer das KO übernimmt, hat er für die vorzeitige Bereitstellung ab Übernahme bis zum Beginn der Grundfinanzierungsdauer ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts beträgt 1/30 der KR pro Tag. Die monatliche KR ist erstmals bei Beginn der Grundfinanzierungsdauer und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig.

7.2. Ist der von der VK entrichtete Kaufpreis für das KO umsatzsteuerpflichtig, hat der Käufer die auf den von der VK kalkulierten Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer über die Vertragslaufzeit zu bezahlen.

7.3. Die Entrichtung der KR kann mittels SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlschein oder Dauerauftrag erfolgen. Falls die Bank des Käufers die SEPA-Lastschrift innerhalb von zwei Jahren dreimal nicht einlöst, schreibt die VK dem Käufer die KR mittels Zahlschein vor.

7.4. Ändern sich folgende Grundlagen der Kaufrate:
a) Anschaffungskosten des KO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom Käufer und der gesetzlich veranlassten Nebenkosten) aus vom Käufer zu vertretenden Gründen oder
b) die von der VK zu entrichtenden, einen Teil der monatlichen KR bildenden Gebühren, Abgaben und Steuern,
hat die VK nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss die monatliche KR entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.

7.5. Die KR enthält eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des KO, wobei diese Anschaffungskosten, die Grundfinanzierungsdauer und die letzte KR(Punkt 1.2.) Grundlagen für die Berechnung der KR sind. Der Zinsenanteil der KR ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Die KR wird den Dreimonats-Euribor – Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der KR-Vorschreibung für den nächstfolgenden Monat – die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des FKV – berücksichtigt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten KR gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der VK einzusehen.

7.6. Wird das KO teilweise oder gänzlich unbenützbar oder wird es vom Käufer aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der KR aufrecht, außer die VK hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Mängel, die bei der Übergabe vorhanden waren, sind ausgenommen, sofern der Käufer deren Behebung ernsthaft betreibt. Eine dauernde gänzliche Unbenützbarkeit fällt unter Punkt 12.

7.7. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der VK mit Vorschreibung sofort fällig.

7.8. Das Ausbleiben geschuldeter KR oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des FKV durch die VK führen (Punkt 13.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der Käufer hat neben der KR, einer allfälligen Vorauszahlung und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:
a) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- und Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,
b) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der VK für die Verwaltung des Vertrages – auch im Zusammenhang mit dessen Beendigung – anfallen, einschließlich der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des Käufers, der Schadensregulierung bei Schadensfällen des KO, der Exszindierung des KO bei Exekution auf das KO durch Dritte sowie der Schätzung und Verwertung des KO bei Vertragsbeendigung,
c) die das KO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung,
d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des KO im Zusammenhang stehen,
e) bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen und
f) die von der VK in Zahlungsvorschreibungen und Verrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet: inkl. USt.: Versicherungsänderung je € 30,--, Bearbeitungsgebühr bei Geltendmachung einer Wertminderung im Falle eines Unfallschadens bei der Versicherung durch die VK je € 36,--; Bearbeitungsgebühr bei Abwicklung eines Totalschadens oder Diebstahls durch die VK je € 120,--.

8.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die VK außer den gesetzlichen Zinsen (Punkt 8.1. lit e) auch den Ersatz anderer, vom Käufer verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte

9.1. Der Käufer darf das KO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der Käufer muss das KO auf eigene Kosten instandhalten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller und Lieferanten vorgeschriebenen Service-, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das KO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten, zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Sämtliche am KO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten KFZ-Werkstätten vorgenommen werden.

9.4. Der Käufer darf mit dem KO nur in europäischen Ländern fahren, für die gemäß § 3 Abs 1 KHVG 1994 oder einer allenfalls darüber hinausgehenden Vereinbarung in der Haftpflichtversicherung des KO Versicherungsschutz besteht. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des KO zu befürchten, darf die VK die Besichtigung und Überprüfung des KO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der Käufer hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen, sofern sie nicht Gewährleistungsmängel im Sinne des Punktes 5.2. sind.

9.6. Der Käufer hat das KO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die VK im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen) sofort zu verständigen. Die Kosten von Abwehrmaßnahmen der VK gehen zu Lasten des Käufers.

9.7. Die vertraglichen Pflichten des Käufers werden durch eine während des FKV eingetretene eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des KO infolge Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.

9.8. Begeht der Käufer eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die VK unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das KO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des Käufers sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den Käufer zu verhindern. Stellt der Käufer den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des KO verlangen, sofern die VK nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.9. Der Käufer hat die VK vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc. sofort schriftlich zu verständigen.

9.10. Nimmt der Käufer „Reifenbezug mit Vorteilskarte“ in Anspruch, stellt die VK gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausstattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

a) Der Käufer erhält eine „Vorteilskarte“, aus der der von der VK gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der Käufer hat die „Vorteilskarte“ mit zumutbarer Sorgfalt zu verwahren. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte hat der Käufer die VK unverzüglich zu verständigen. Gewöhnliche Abnutzung der Karte gilt nicht als Beschädigung.

b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der VK genannten Reifenhändler unter Vorweis der „Vorteilskarte“ erfolgen.

c) Die Reifen dürfen nur für das KO bezogen werden. Der Käufer übernimmt sie für die VK und erwirbt für sie Eigentum. Die Reifen werden selbständige Bestandteile des KO und folgen dessen rechtlichen Schicksal. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.

e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zur KR zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil der KR, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der Vertragslaufzeit die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des KR-Zuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder endet der FKV nach den Punkten 12., 13. und 16., ist der vom Käufer bisher bezahlte Zuschlag den von der VK bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom Käufer oder von der VK auszugleichen.

f) Der Käufer hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der VK zu erteilen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der VK kein Zahlungsanspruch. Die VK wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den Käufer honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlungen, ist die VK zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen, Einbauten

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im KO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der VK, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des KO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des KO geworden sind, gehen sofort und entschädigungslos in das Vorbehaltseigentum der VK über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, sofern der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des KO gewährleistet sind.

11. Versicherung

11.1. Der Käufer hat der VK bei Übernahme des KO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der VK nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des Käufers bis zum Übergang des Eigentums am KO an den Käufer, im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung bis zur Rückstellung des KO an die VK aufrechtzuerhalten. Die VK kann Prämienrückstände auf Kosten des Käufers zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom Käufer vorzunehmen. Der Käufer hat daher insbesondere den Unfallbericht zu erstellen, die Schadensanmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag einer konzessionierten KFZ-Werkstätte einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung obliegt die Schadensabwicklung im Falle jeder mit der Fahrzeugrückstellung notwendigerweise verbundenen Beendigung des FKV der VK. Der Käufer hat ihr alle dafür notwendigen Unterlagen zu überlassen. Der Anspruch aus der Wertminderung sowie deren Geltendmachung stehen dem Käufer zu. Ersatzleistungen für Wertminderung vermindern eine allfällige Restzahlung. Der VK steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem Käufer zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom Käufer zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In einer von der VK für den Käufer zu erstellenden Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die VK ausbezahlten Versicherungsleistungen ohne Rücksicht darauf aufgenommen, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt.

11.4. Der Käufer hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – soweit keine Kompensation stattfindet (11.2.), stets zur Wiederherstellung des KO zu verwenden.

11.5. Der Käufer tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht) mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen an die VK ab.

11.6. Der Käufer hat für alle aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am KO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko

12.1. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie für Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des KO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den FKV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

13.1. Die VK ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des FKV berechtigt, wenn der Käufer (oder ein sicherstellungsleistender Dritter):

a) mit einer monatlichen KR oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens sechs Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser sechs Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,

b) stirbt oder handlungsunfähig wird oder weitere Zahlungen ablehnt und dadurch die Zahlung der KR tatsächlich gefährdet ist,

c) ohne vorhergehende Verständigung der VK den Wohnsitz ins Ausland verlegt und damit eine Ummeldung des KO verbunden ist oder gegen Punkt 9.4. verstößt,

d) auch nur eine seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten – Zahlung der KR und der Nebenkosten (Punkt 8.), Erhaltung und Instandhaltung des KO – unterlässt. Die Unterlassung hat die Verbindlichkeiten gegenüber der VK langfristig und erheblich zu beeinträchtigen.

Ferner wenn,

e) das KO gestohlen wurde und seit dem Diebstahl – je nach Wartefrist der Versicherung – maximal acht Wochen ohne Wiederauffindung vergangen sind,

f) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aufgrund eines Verschuldens des Käufers nicht gegeben sind,

g) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das KO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des KO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden) und der Schaden ohne Verschulden der VK nicht von der Versicherung gedeckt wird oder

h) der Käufer in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 nicht „Leasingnehmer“ eintragen lässt.

13.2. Der Käufer ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die VK wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt. Ebenso wenn seit Diebstahl des KO – je nach Wartefrist der Versicherung – maximal acht Wochen ohne Wiederauffindung vergangen sind.

13.3. Erfüllt der Käufer bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf nicht alle vertraglichen Pflichten, darf die VK vom FKV mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

14. Rückstellung des Kaufobjektes

14.1. In jedem Falle der vorzeitigen Auflösung des FKV und des Vertragsrücktrittes durch die VK ist das KO vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der VK genannten Ort zu erfolgen. Hat die VK die Beendigung des FKV verschuldet, trägt sie die Kosten der Rückstellung. Unterlässt der Käufer die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des Käufers. Der Käufer darf den Einzug nicht behindern. Punkt 9.9. ist sinngemäß anzuwenden. Die zum KO gehörigen Papiere und sonstige Unterlagen, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, etc. und Schlüssel sind mitzuübergeben. Im KO belassene Sachen darf die VK nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundener, erfolgloser Aufforderung des Käufers zur Abholung, frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. Das KO ist unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung unter Berücksichtigung des bedungenen Gebrauches in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen.

14.3. Bei Rücknahme des KO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der Käufer die Unterfertigung verweigert, das KO in Abwesenheit des Käufers zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und dem Rücktritt der Verkäuferin

15.1. Wird der FKV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, ist der VK der Nichterfüllungsschaden zu ersetzen. Der Nichterfüllungsschaden ist mit dem Tag der Vertragsauflösung fällig. Dieser besteht aus der Summe der KR, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung angefallen wären, und des allenfalls bestimmten Restwerts. Die KR werden anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen KR berechnet. Ein Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine Versicherungsentschädigung für das KO mindern den Nichterfüllungsschaden. Eine Abzinsung ist mit dem für die letzte KR gültigen Sollzinssatz zum Zeitpunkt der Auflösung vorzunehmen.

15.2. Sobald das KO zurückgestellt ist, hat die VK die Schätzung des Händlerankaufswertes für das KO durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu veranlassen und zu versuchen, das KO am Händler-Markt bestmöglich zu verkaufen. Sie braucht das KO nur Personen anzubieten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt. Sämtliche zweckmäßigen Verwertungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Die VK ist nicht verpflichtet, den Zustand des KO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem Käufer steht es frei, binnen fünf Werktagen nach der Rückstellung Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu nennen. Ein solches Anbot ist von der VK im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

15.3. Tritt die VK gemäß Punkt 13.3. vom FKV zurück, hat der Käufer alle vertraglichen Ansprüche der VK, insbesondere auf offene KR, Ersatz von Spesen und Kosten sowie Rückstellung des KO zu erfüllen. Ist ein Restwert vereinbart, darf die VK wählen, ob sie sich mit der Rückstellung des KO begnügt, oder das KO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Gelingt es nicht, zumindest den Restwert (samt Umsatzsteuer) zu erzielen, hat der Käufer die Differenz zu ersetzen. Der Käufer hat alle Verwertungskosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die VK neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne des § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tag der Vertragsbeendigung fällig.

16. Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG

Der Käufer hat das jederzeit ausübbare Recht, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen vor Vertragsablauf zum Teil oder zur Gänze zu erfüllen. Eine teilweise Erfüllung führt zur Verringerung der Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten entsprechend der verkürzten Vertragsdauer. Bei gänzlicher Erfüllung hat der Käufer anzugeben, ob er das KO vorzeitig erwirbt oder zurückstellt. Der erste Fall ist wie bei teilweiser Erfüllung zu behandeln. Der zweite Fall hat die Folgen von 15.1. mit der Maßgabe, dass die Abzinsung mit dem Sollzinssatz, der für die letzte KR gültig war, erfolgt und laufzeitabhängige Kosten verhältnismäßig verringert werden. Die Forderung der VK ist mit dem Tag der Erklärung des Käufers über die Inanspruchnahme seines Rechtes auf vorzeitige Vertragserfüllung fällig.

17. Erhöhte Kaufrate, Besicherungen

17.1. Über Verlangen der VK hat der Käufer eine in den Besonderen Bestimmungen festgehaltene Erhöhung der ersten und/oder der letzten KR (ohne USt) zu entrichten. Diese Erhöhung verringert die Kalkulationsbasis.

17.2. Die Erhöhung der letzten KR ist zugleich mit dieser zu bezahlen. Bezüglich der Erhöhung der ersten KR bestimmt die VK, ob die Zahlung zugleich mit der ersten KR oder noch vor Beginn des FKV über erste Aufforderung seitens der VK zu erfolgen hat.

17.3. Die vor Beginn des FKV zu zahlende Erhöhung dient zur Besicherung der von der VK vor Bereitstellung des KO (insbesondere an den Lieferanten) zu leistenden Zahlungen sowie zur Sicherstellung aller Forderungen der VK aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des FKV sowie aus einem Vertragsrücktritt im Sinne Punkt 3.

17.4. Der Käufer verpfändet die Erhöhung der KR zur Sicherstellung aller in 17.3. erwähnten Ansprüche der VK. Die VK nimmt die Verpfändung ausdrücklich an.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1. Der Käufer darf mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der VK aufrechnen. Die Forderungen des Käufers müssen dafür im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem FKV stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der VK anerkannt sein. Unabhängig davon darf der Käufer mit seinen Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit der VK aufrechnen. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

18.2. Dem Käufer steht bis zum Übergang des Eigentums am KO an ihn kein Zurückbehaltungsrecht am KO zu.

19. Solidarhaftung

Mehrere Käufer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

20. Abtretung, Rechtsnachfolge

20.1. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der VK nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen in § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

20.2. Die Rechte und Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die VK darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die VK gegenüber dem Käufer nicht mehr auftritt, hat die VK den Käufer von der Abtretung zu unterrichten.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der VK in Wien.

21.2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Käufers in Österreich.

21.3. Hat der Käufer seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des FKV, der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des Käufers vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

22. Meldepflichten, Zustellungsadresse und Korrespondenz

22.1. Der Käufer ist verpflichtet, der VK seine Wohn- und Geschäftsadresse und seinen Dienstgeber zu nennen. Der Käufer kann auf freiwilliger Basis der VK – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse nennen. Allfällige Änderungen dieser Daten sind der VK unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Hat der Käufer der VK eine Änderung der betreffenden Kontaktdaten nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der VK gegenüber dem Käufer rechtswirksam, wenn sie an der vom Käufer zuletzt bekanntgegebenen Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse zugegangen sind.

22.3. Die VK hält während des aufrechten FKV im Wege der Telekommunikation oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum Käufer. Hat der Käufer eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben (wozu er nicht verpflichtet ist), erklärt er sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis per E-Mail (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

23. Sonstiges

23.1. Der Käufer kann seine Zahlung einem bestimmten Posten widmen. Die VK kann der Widmung ausdrücklich widersprechen. Wenn die VK widerspricht, wird die Zahlung in folgender Reihenfolge auf die Posten angerechnet: (1) offene KR, davon zuerst die älteste, (2) offene Nebenkosten und (3) zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungskosten. Gerichtlich festgestellte Forderungen werden ungeachtet jeglicher Widmung vorrangig beglichen.

23.2. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die VK nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für diesen Vertrag wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die VK hat den Käufer von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren.

23.3. Der Käufer ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

23.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die VK Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem Käufer zu wahren hat, die insbesondere die Identität des Käufers und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des Käufers zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom Käufer bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des Käufers, die VK bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

23.5. Dem Käufer ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des FKV eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes auf Verlangen zu übersenden.

23.6. Die Flexikauf-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der Käufer verpflichtet, die VK unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die VK keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der Käufer entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

23.7. Bei Problemen und Beschwerden zum FKV ist die VK bemüht, eine Einigung mit dem Käufer zu erzielen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann der Käufer sich an die zuständige "Schlichtung für Verbrauchergeschäfte" (Verbraucherschlichtung Austria) als staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle in Österreich wenden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der VK vorgebracht wurde, bei der Schlichtungsstelle eingereicht werden. Der Schlichtungsantrag kann über das Onlineportal der Schlichtungsstelle, per E-Mail oder Post erfolgen. Per Post kann der Käufer die Beschwerde an die der VK derzeit bekannte Adresse Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, schicken. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist freiwillig und kostenlos. Während des Verfahrens sind Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte/Ansprüche gehemmt. Die VK wird im Einzelfall entscheiden, ob sie am Schlichtungsverfahren teilnimmt. Kann im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, steht es der VK und dem Käufer frei, den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen.

24. Gesetzliche Rücktrittsrechte

24.1. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des VKrG:

Gemäß § 12 VKrG kann der Käufer vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Käufer die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 VKrG erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, der VK zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die VK abgesendet wird. Der Käufer hat für jeden Tag der Nutzung des Kaufobjekts bis zur Rückgabe des Objekts 1/30 der monatlichen Kaufrate zu bezahlen. Die VK muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen des Vertrages entspricht, die sie selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 VKrG gegeben hat. Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Vertrag von der VK selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der VK von einem Dritten erbracht wird. Wenn der Käufer zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß FernFinG oder KSchG.

24.2. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des FernFinG:

Gemäß § 8 FernFinG kann der Käufer vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf einer 14-tägigen Frist zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Käufer die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Ist der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, besteht kein Rücktrittsrecht (§ 10 Z 3 FernFinG).

24.3. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des KSchG:

Gemäß § 3a KSchG kann der Käufer von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die VK im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der VK erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Käufer erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Partner. Es steht nicht zu, wenn der Käufer bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die VK sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist zeitgerecht, wenn er innerhalb der Frist abgesendet wird.

24.4. In jedem Rücktrittsfalle hat der Käufer das KO binnen 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung an die VK zurückzustellen. Bezüglich weiterer Folgen des Rücktritts (z.B. Benützungsentgelt, Rückzahlung von Auszahlungen, etc.) wird auf §§ 4 und 5 KSchG verwiesen.

25. Änderungen und Ergänzungen des FKV

Änderungen und Ergänzungen des FKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der Käufer Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der VK oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

26. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der Käufer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH bzw. bei Geschäftsbegründung aus dem Vertrieb der Wiener Städtische Donau Leasing GmbH durch diese zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.
Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise bzw. www.wsd-leasing.at/de/datenschutz/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den Käufer.
Diese Zustimmung kann der Käufer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at oder datenschutz@wsd-leasing.at] oder Brief). Hat der Käufer keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Käufer ☐ **Ja, ich stimme zu.** ☐ **Nein, ich stimme nicht zu.**

27. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die VK. Der Käufer kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die VK allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.
Der Käufer entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.
Bei Vermittlung durch die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Volksbank Wien AG, die SPARDA-BANK oder eines Maklers entbindet der Käufer die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber dem jeweiligen Vermittler im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.
Soweit der Käufer Unternehmer ist, entbindet er die VK mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/de/rechtliches/corporate-governance).

Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		Datum und Unterschrift des Käufers
Die Verkäuferin: **Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH** **1100 Wien, Am Belvedere 1**	angenommen am:	

Hiermit bestätige ich, den Käufer bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des Käufers gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....
Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)